

## **Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Glindenberg (Straßenausbaubeitragsatzung - ABS)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glindenberg in der Sitzung am 23.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beitragstatbestand/Beteiligung der Beitragspflichtigen**

- (1) Die Gemeinde Glindenberg erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB nicht zu erheben sind - zur Deckung ihres Aufwandes für den erforderlichen Ausbau (Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Gemeinde hat die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme, über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Gemeinde zu äußern.

### **§ 2**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für:
  1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. die Anschaffung der öffentlichen Verkehrsanlage;
  3. die Freilegung der Fläche;
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
  6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind,
    - h) niveaugleichen Mischflächen.
  7. Die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
  8. Die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
  9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Verkehrsanlage. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Verkehrsanlage (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Verkehrsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Grundstück**

- (1) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche

als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

## **§ 5 Vorteilsbemessung**

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt nach den Vorteilen:
1. bei Anliegerstraßen, (die öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen); 75 %
  2. bei HAUPTerschließungsstraßen (die öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem innerörtlichem Verkehr dienen);
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, 40 %
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 60 %
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, 50 %
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen, 70 %
    - e) für niveaugleiche Mischflächen. 50 %
  3. bei Hauptverkehrsstraßen (die öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen);
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie für Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, 30 %
    - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 50 %
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, 40 %
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen. 60 %
  4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA; 30 %
  5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen; 75 %

- |    |                                      |      |
|----|--------------------------------------|------|
| 6. | bei Fußgängerzonen;                  | 70 % |
| 7. | bei selbständigen Grünanlagen;       | 70 % |
| 8. | bei selbständigen Parkeinrichtungen. | 70 % |
- (2) Den übrigen Aufwand trägt die Gemeinde als Anteil der Allgemeinheit.
- (3) Zuschüsse Dritter dürfen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, nur hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.
- (5) Mit dem Beschluss über die beitragsauslösende Maßnahme ist die Bestimmung über die Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Sinne des Abs. I zu treffen.

## **§ 6 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahme oder Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Verkehrsanlagen Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 7 Verteilungsregelung**

### **I**

#### **Allgemeines**

Der umlagefähige Ausbaaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 6) verteilt.

### **II**

#### **Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung:
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB;

3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche;
  - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzt, zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
  - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu läuft,
  - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechend Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1, Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

### III

#### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000; |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen   | 1,2500; |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen   | 1,5000; |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen   | 1,7500. |

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich ge-

nutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosszahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist:
  - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5.  
Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

#### IV

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
  1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000;
  2. im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn:
    - a) sie unbebaut sind, bei:
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000,

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000  
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000  
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000  
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen,
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000  
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000  
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

## § 8

### Durch mehrere öffentliche Verkehrsanlagen bevorteilte Grundstücke

Bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Verkehrsanlagen bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde für jede öffentliche Verkehrsanlage nur zu zwei Drittel angesetzt.

## § 9

## **Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für:

1. den Grunderwerb der öffentlichen Verkehrsanlage;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden;
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden;
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden;
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden;
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen;
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage;
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlage;
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren;
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

## **§ 10 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch des Aufwandsspaltungsbeschlusses.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsauslösenden Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## **§ 11 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 12**

## **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglich Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 13 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 14 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsgebotes im Bescheid fällig.

## **§ 15 Ablösung**

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauraufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

## **§ 16 Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## **§ 17** **Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Ausbaubeiträge ist die Erhebung folgender Daten:
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) bekannt geworden sind;
  2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
  3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
- sowie
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten über:
    - a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer,
    - b) Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten,
    - c) Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der erhebungsrelevanten Daten einen Dritten ermächtigen. Die Gemeinde kann sich hierbei auch der EDV-Anlagen Dritter bedienen.
- (3) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung und Gebührenfestsetzung nach diese Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 18** **Billigkeitsregelungen**

- (1) Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke gemäß § 6 c Abs. 2 KAG-LSA im Gemeindegebiet beträgt 779,0 m<sup>2</sup>. Wohngrundstücke sind übergroß, wenn sie 30 v.H. oder mehr über dieser Durchschnittsgröße liegen. Demgemäss wird bei der Heranziehung übergroßer Wohngrundstücke der Beitragsberechnung nur eine Grundstücksgröße bis zu 1012,7 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§19** **Übergangsregelung**

Der nach §§ 5 und 7 dieser Satzung zu berechnende Straßenausbaubeitrag wird für die vor dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung entstandene Beitragspflicht auf die sich aus der Straßenausbaubeitragssatzung vom 26.02.1998 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

## **§ 20 Inkrafttreten**

§ 1 Abs. 2 tritt rückwirkend am 19.08.2000 in Kraft. Die übrigen Vorschriften treten rückwirkend am 01.10.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzung vom 25.05.1993 und 26.02.1998 außer Kraft.

Glindenberg, den 30.10.2001

Gerling-Koehler  
Bürgermeisterin

(Siegel)